

Satzung der "Hoptimisten"



\$1 Bier

Das Bier der "Hoptimisten" ist das Pils der Bitburger Braugruppe GmbH.

§2 Organisation

Die "Hoptimisten" bestehen aus der Geschäftsführung und den Mitgliedern. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

\$2a Bildung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird auf der jährlichen Jahreshauptversammlung, die i.d.R. am ersten Freitag im Januar stattfindet, für die Amtsdauer eines Jahres neu gewählt. Dabei erfolgt die Wahl durch die Nennung von Vorschlägen sowie durch anschließende Abstimmung sämtlicher Mitglieder. Es reicht ein Mehrheitsbeschluss. Der Vorgeschlagene muss den Wahlvorschlag annehmen. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Geschäftsführung darf frühestens nach Ablauf einer folgenden Amtsperiode eines anderen Mitgliedes erfolgen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Kassenwarts.

Neu gewählte Mitglieder der Geschäftsführung spenden den Mitgliedern in den folgenden Sitzungen insgesamt eine Kiste Bier gem. §1 dieser Satzung.

\$2b Aufgaben der Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung bestehen aus der Verwaltung der Interessen der "Hoptimisten" und deren Mitglieder, aus der Überwachung der Einhaltung des Regelwerks für stattfindende Treffen sowie in der Organisation von jährlichen Fahrten und Feierlichkeiten.

§3 Sitzungen

Die regelmäßigen Sitzungen der "Hoptimisten" finden an jedem ersten Freitag im Monat statt. Die Ausrichter der Sitzungen werden in alphabetischer Reihenfolge, in Bezug auf den Nachnamen dieser, bestimmt.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Ausrichter gem. vorgenannter Reihenfolge. Ist dieser aus wichtigen Gründen nicht in der Lage, den eigenen Wohnort für die Sitzung zur Verfügung zu stellen, ist er für den Tausch und / oder die Verlegung des Termins verantwortlich. Eine rechtzeitige Bekanntgabe an die anderen Mitglieder muss spätestens 14 Tage vor dem turnusmäßigen Termin (§3, S.1) erfolgen.

Absagen der eingeladenen Mitglieder bedürfen einer Rechtzeitigkeit. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich durch die Uhrzeit des Schocken-Beginns beim jeweiligen Ausrichter. Für gänzliches Fernbleiben gilt eine Absagefrist von mind. 24 Stunden, für eine Verspätung gilt die taggleiche Information bis einschließlich 13:00 Uhr! Hiervon ausgenommen sind andere wichtige Gründe (z.B. familiäre Umstände etc.).

Terminausfälle werden nicht geduldet. Terminverschiebungen werden ab einer Absagequote von mind. 50,00 v.H. sämtlicher Mitglieder angeboten

Ist der Ausrichter selbst nicht in der Lage, den geplanten Abend auszurichten, so bieten sich ihm die drei nachfolgend genannten Möglichkeiten.

- a) Tausch mit einem anderen Hoptimitsen-Mitglied: hierdurch wird die eigene Pflicht, einen Abend zu veranstalten, lediglich auf einen anderen Abend verschoben
- b) Besuch einer öffentlichen Lokalität: eine vorherige Anfrage und Abstimmung sämtlicher Mitglieder ist erforderlich; bei einer erfolgreichen Abstimmung ist automatisch der nächste Abend erneut bei dem verschiebenden Ausrichter zu veranstalten; der öffentliche Abend wird von jedem Teilnehmer finanziell selbst entrichtet

Stand: 04.03.2022

c) Gänzliche Absage auf unbestimmte Zeit: für jeden ausfallenden Abend wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € fällig, die z.G. der Hoptimisten-Bankverbindung zu transferieren ist

Der Ausrichter stellt für den Sitzungsabend an seinem Wohnort insgesamt 2 Kisten des Bieres gem. §1 dieser Satzung sowie "Knabberzeug" für alle anwesenden Mitglieder zur Verfügung.

Der Ausrichter des Abends hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielkoffer zur Verfügung steht. Dies geschieht beispielsweise durch Aufforderung des vorangegangenen Gastgebers. Geschieht die Aufforderung nicht, erhält der aktuelle Gastgeber die Strafe gem. Pkt. 19.) des beigefügten Strafenkataloges. Bringt der ehemalige Gastgeber den Koffer trotz Aufforderung nicht mit, erhält er die vorgenannte Strafe.

Eine der monatlichen Sitzungen soll zu einem Jahresausflug umfunktioniert werden, welcher von der Geschäftsführung organisiert wird. Die Terminbestimmung sowie die Einladung erfolgen durch den Vorsitzenden.

Ziel der Sitzungen ist das Abhalten des Spiels Schocken sowie das gepflegte Biertrinken.

§4 Monatsbeitrag

Der Monatsbeitrag für jedes Mitglied beträgt 5,00 EUR. Er ist von jedem Mitglied persönlich auf die nachfolgend genannte Bankverbindung einzuzahlen.

IBAN: DE43 3245 0000 3030 5070 44 Kontoinhaber: Christian Burokas

§5 Strafenkatalog

Für die monatlichen Sitzungen gilt nachfolgend genannter Strafenkatalog. Die Überwachung der Einhaltung des Regelwerks sowie die Kontrolle der Begleichung der Strafen unterliegen der Geschäftsführung, insbesondere dem Kassenwart. Die Änderung des Regelwerks kann durch die Geschäftsführung initiiert werden, wobei es zu einem Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder kommen muss, damit diese akzeptiert wird.

Sollte der Kassenwart an einer Sitzung nicht anwesend sein, bestimmt er für diese Sitzung eine ihn vertretende Person.

Für die Bestimmung von Fehlzeiten gilt die Uhr des Vorsitzenden.
Für Punkt 13. und 14. gilt: als entschuldigtes und / oder strafverfallendes Benutzen des Handys gelten besondere familiäre Umstände.

Die Strafen werden nach jeder Sitzung fällig und den Mitgliedern durch den Kassenwart mitgeteilt. Hierbei gilt eine Frist von zwei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin. Bei verspäteter Bekanntmachung gilt Punkt 21 des o.g. Strafenkataloges.

Die Mitglieder überweisen anschließend die Strafen, ohne schuldhaftes Verzögern, auf die o.g. Bankverbindung. Hierbei gilt ebenfalls die Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung durch den Kassenwart. Bei verspäteter Zahlung gilt Punkt 22 des o.g. Strafenkatalogs.

§6 Neue Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch Abstimmung sämtlicher Mitglieder. Das Ergebnis muss einstimmig sein.

Stand: 04.03.2022

§7 Die Unterschriften Die o.g. Satzung erkennen sämtliche Mitglieder durch Unterschrift an.

Tobias Arians	Christian Burokas	Martin Doll	Sören Elders
Christoph Franken	Patrick Linden	Philippe Schild	Leo Thissen

Als Strafenkatalog wird festgelegt:

- 1.) Würfeln eines "Schock-Aus": 0,50 € für jedes andere anwesende Mitglied
- 2.) Würfeln einer "2-2-1": 1,00 €
- 3.) Ausübung eines Lustwurfes: 2,00 €; dieser Wurf wird nicht gewertet!
- 4.) Verlieren einer Runde: 0,75 € für das verlierende Mitglied
- 5.) Verlieren mit sämtlichen Deckeln (kein anderer hat Deckel erhalten; kein "Schock-Aus"): 2,00 €
- 6.) Würfel fallen aus dem Becher: 0,10 € pro oben liegender Augenanzahl pro Würfel
- 7.) Würfel befinden sich außerhalb des Bestimmungsortes: 0,10 € pro oben liegender Augenzahl pro Würfel Als Bestimmungsort definiert sich: der Würfelbecher, die Würfelunterlage
- 8.) Die Würfel "brennen": 1x auf den Tisch klopfen ist erlaubt; fallen die Würfel nicht um: neu würfeln
- 9.) Würfeln außerhalb der Würfelunterlage: 3,00 €
- 10.) Umschütten eines Getränkes i.V.m. Flüssigkeitsaustritt: 2,00 €
- 11.) Sich übergeben: Spende einer Kiste Bier gem. §1 dieser Satzung
- 12.) Keine Begrüßung und / oder Verabschiedung der Mitglieder: 2,00 € pro Mitglied
- 13.) Handy auf den Tisch legen während des Spiels: 2,00 € (ab Spielbeginn inkl. spätere Unterbrechung)
- 14.) Benutzung des Handys: 1,00 € (ab Spielbeginn inkl. spätere Unterbrechung)
- 15.) Unentschuldigtes Fernbleiben: Spende einer Kiste Bier gem. §1 dieser Satzung
- 16.) Unentschuldigtes Verspäten: **0,50** € pro 5 Min. bis max. 30 Min.; > 30 Min. und < 1 Std.: **8,00** €; > 1 Std.: siehe 10.)
- 17.) Verspätete Abmeldung: gänzlich: **4,00 €**; zu spät kommen: **0,25 €** pro 5 Min. bis 30 Min.; > 30 Min. und < 1 Std.: **4,00 €**; > 1 Std. **8,00 €**
- 18.) Sachen beim Ausrichter liegen lassen (inkl. Beweis durch Ausrichter): 2,00 € pro Teil
- 19.) Koffer vergessen: Strafe für aktuellen Gastgeber und ehemaligen Gastgeber gem. §3 dieser Satzung:
 10.00 €
- 20.) Hoptimisten-Kleidung nicht angelegt: 2,50 €
- 21.) Verspätete Bekanntgabe der Strafen durch Kassenwart: 2,00 €, "extreme" Verstöße teurer (GF)
- 22.) Verspätete Zahlung Strafe /Monatsbeitrag durch Mitglieder: 2,00 €, "extreme" Verstöße teurer (GF)
- Verstoß gegen die Satzung: Höhe der Strafe wird nach Schwere des Vergehens durch die Geschäftsführung festgelegt

Stand: 04.03.2022